

## Wahlordnung

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

Die geheime Abstimmung über einen Antrag mit Wahlvorschlag erfolgt durch Abgabe der in § 6 dieser Wahlordnung beschriebenen Stimmzettel. Der Landtag bestimmt, welche besonderen Vorkehrungen zur Geheimhaltung zu treffen sind. Die Stimmzettel werden von den Schriftführerinnen und Schriftführern ausgegeben. Zur Ausgabe der Stimmzettel werden die Mitglieder des Landtages mit Namen aufgerufen. Jeder Stimmzettel muss die Namen aller zur Wahl stehenden Personen enthalten und eine zweifelsfreie Stimmabgabe ermöglichen.

### § 2

#### Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die Zusätze enthalten,
2. deren Kennzeichnung den Willen des oder der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. die die Identität der oder des Abstimmenden erkennen lassen,
4. bei denen keinerlei Kennzeichnung des Willens der oder des Abstimmenden erfolgt ist,
5. wenn die Anzahl der abgegebenen Stimmen die Anzahl der zu vergebenden Stimmen übersteigt.

### § 3

#### Wahl einer Person (Einzelwahl)

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, soweit nicht durch Verfassung, Gesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird. § 66 Absatz 1 Satz 4 der Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Ergibt sich bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern nach dem ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so kommen die beiden zur Wahl stehenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen in einen zweiten Wahlgang. Stehen nur zwei Personen zur Wahl und erzielt keine die erforderliche Mehrheit, so kommt nur die Person mit den meisten Stimmen in den zweiten Wahlgang; Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang wiederum für keine der zur Wahl stehenden Personen die erforderliche Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Dabei steht nur noch die Person, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmzahl erzielte, zur Wahl.

(4) Erreichen im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die höchste Stimmzahl, so kommen diese Personen in den zweiten Wahlgang; erreicht nur eine Person die höchste Stimmzahl, aber erreichen mindestens zwei Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, so kommen die Person mit der höchsten Stimmzahl und alle Personen mit der zweithöchsten Stimmzahl in den zweiten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das durch die Präsidentin oder den Präsidenten gezogene Los über das Erreichen des dritten Wahlganges.

(5) Stand eine Person dreimal erfolglos für die gleiche Position zur Wahl, ist ein vierter Antrag mit Wahlvorschlag nur aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums zulässig.

## § 4

**Wahl mehrerer Personen**

(1) Werden mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so sind die Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten und auf die die meisten Stimmen entfallen, soweit nicht durch Verfassung, Gesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird. Bei der Berechnung der Mehrheit ist die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel maßgeblich.

(2) Bei einer für das Ergebnis entscheidenden Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Personen mit gleicher Stimmenzahl erneut zur Wahl stehen. Ergibt sich im zweiten Wahlgang erneut eine Stimmgleichheit, entscheidet das durch die Präsidentin oder den Präsidenten gezogene Los.

(3) Ein zweiter Wahlgang und gegebenenfalls weitere Wahlgänge werden auch dann durchgeführt, wenn nicht so viele Personen die erforderliche Mehrheit erreichen, wie Personen zu wählen sind. Im zweiten Wahlgang stehen die noch nicht gewählten Personen zur Abstimmung, wobei diejenige Person, die im ersten Wahlgang die geringste Stimmenzahl erzielte, ausscheidet. Nach dieser Maßgabe finden im erforderlichen Maße weitere Wahlgänge mit den verbleibenden Personen statt.

## § 5

**Bekanntgabe des Ergebnisses**

Nach der Auszählung der Stimmen gibt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis bekannt.

## § 6

**Stimmzetteltypen**

Typ A - zu verwenden für einzelne zur Wahl stehende Personen; mehrere Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel des Typs A zusammengefasst werden (verbundene Einzelwahl):

|                |                                |            |
|----------------|--------------------------------|------------|
| X. Wahlperiode | Wahl des ...<br>Kandidat(in) A | Y. Sitzung |
| O              | O                              | O          |
| Ja             | Nein                           | Enthaltung |

Typ B - zu verwenden für konkurrierende Personen nach § 3 sowie für die Wahl mehrerer Personen nach § 4:

|  |   |                              |
|--|---|------------------------------|
| X. Wahlperiode   | Wahl ...<br>Sie haben maximal ... Ja-Stimmen. | Y. Sitzung                   |
| Kandidat(in) A   |   | O<br>Ja                      |
| Kandidat(in) B   |   | O<br>Ja                      |
| Kandidat(in) C   |   | O<br>Ja                      |
| <i>Nur wenn für keinen der Kandidaten mit Ja gestimmt wird, darf mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden:</i> |   | O<br>Nein<br>O<br>Enthaltung |